



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDEMINISTERIUM FÜR INNERES  
SEKTION V - RECHT, KONTROLLE UND VERWALTUNGSINNOVATION

Bearbeiter: Mag. Martin Hofer  
Telefon: 01 53126/2507  
Fax: 01 53126/2519  
E-Mail: Martin.hofer@bmi.gv.at

DVR:0000051

GZ: 76.017/167-V/1/02

Betreff: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes  
über den Verlauf der Staatsgrenze  
zwischen der Republik Österreich und der  
Republik Ungarn in den Unterabschnitten  
C II und C IV (regulierte Pinka und  
regulierte Strem);

Begutachtungsverfahren

An

Wien, am 22.Mai 2002

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
den Rechnungshof  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
die Finanzprokuratur  
alle Bundesministerien  
das Kabinett der Vizekanzlerin  
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Franz MORAK  
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Mares ROSSMANN  
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. Alfred FINZ  
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Univ.Prof.Dr. Reinhart WANECK  
alle Ämter der Landesregierungen  
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen  
Landesregierung  
den Österreichischen Städtebund  
den Österreichischen Gemeindebund

Das Bundesministerium für Inneres übermittelt in der Anlage den Entwurf eines  
Bundesverfassungsgesetzes über den Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik

Österreich und der Republik Ungarn in den Unterabschnitten C II und C IV (regulierte Pinka und regulierte Strem) samt Vorblatt und Erläuterungen.

Es wird ersucht, zu diesem Gesetzesvorhaben bis längstens

19. Juli 2002

Stellung zu nehmen.

Sollte dem Bundesministerium für Inneres bis zu diesem Termin keine Stellungnahme zukommen, wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegen die Bestimmungen des Entwurfes bestehen.

Es wird ersucht, die Stellungnahme – wenn möglich - auch via e-mail an die Adresse bmi-V-1@bmi.gv.at zu senden.

Weiters wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und das Bundesministerium für Inneres hievon in Kenntnis zu setzen.

Beilagen

Für den Bundesminister  
SC Mag. Prantl



## Entwurf

### **Bundesverfassungsgesetz über den Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn in den Unterabschnitten C II und C IV (regulierte Pinka und regulierte Strem).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Begriffsbestimmungen:**

§ 1. Im Sinne dieses Bundesverfassungsgesetzes sind

1. Staatsgrenze: die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Burgenland) und der Republik Ungarn.
2. Vertrag: der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn vom 8. April 2002 über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen vom 31. Oktober 1964 in der Fassung des Vertrages über Änderungen und Ergänzungen vom 29. April 1987.
3. Anlagen: die Anlagen zu dem in Ziffer 2 genannten Vertrag.

#### **Grundsatz der Unbeweglichkeit**

§ 2. Auf den in den §§ 3 und 5 festgelegten Verlauf der Staatsgrenze haben spätere Veränderungen des Verlaufes der Pinka und der Strem keinen Einfluss.

#### **Änderungen der Staatsgrenze im Unterabschnitt C II**

§ 3. Der Verlauf der Staatsgrenze wird im Unterabschnitt C II zwischen den Grenzzeichen C 30 Ö, C 30 M und C 34/1M (regulierte Pinka) bestimmt durch:

- Anlage 1 (Beschreibung und Plan der Staatsgrenze)
- Anlage 2 (Koordinatenverzeichnis)

§ 4. Der Verlauf der Staatsgrenze wird im Unterabschnitt C II zwischen den Grenzzeichen C 38 ÖM, C 39 Ö und C 39 M (Entwässerungsgraben) bestimmt durch :

- Anlage 4 (Beschreibung und Plan der Staatsgrenze)
- Anlage 5 (Koordinatenverzeichnis)

#### **Änderungen der Staatsgrenze im Unterabschnitt C IV**

§ 5. Der Verlauf der Staatsgrenze wird im Unterabschnitt C IV zwischen den Grenzzeichen C 67/1 Ö, C 67/1 M und C 67/5 Ö, C 67/5 M sowie zwischen den Grenzzeichen C 70/3 Ö, C 70/3 M und C 70/5 Ö, C 70/5 M (regulierte Pinka) und zwischen den Grenzzeichen C 71 ÖM und C 72/4 Ö, C 72/4 M (regulierte Strem) bestimmt durch:

- Anlage 7 (Beschreibung und Plan der Staatsgrenze)
- Anlage 8 (Koordinatenverzeichnis)

**§ 6. (1)** Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt - vorbehaltlich des zur Wirksamkeit seiner §§ 3 bis 5 erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetzes des Landes Burgenland – zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie der Vertrag.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

## Vorblatt

### Problem:

Durch Regulierungsmaßnahmen wurde der Verlauf der Pinka und der Strem sowie eines Entwässerungsgrabens verändert. Die Staatsgrenze, die nach dem Grenzurkundenwerk in der Mitte der Pinka und der Strem verlief, ist nach dem Grenzvertrag vom 31. Oktober 1964 in der Fassung des Vertrages vom 29. April 1987 den durch die Regulierung bewirkten Veränderungen aber nicht gefolgt.

Am 8. April 2002 wurde ein Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen vom 31. Oktober 1964 in der Fassung des Vertrages über Änderungen und Ergänzungen vom 29. April 1987 in Budapest unterzeichnet. Dieser Vertrag beinhaltet notwendig gewordenen Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze in den Unterabschnitten C II (regulierte Pinka) und C IV (regulierte Pinka und regulierte Strem).

### Ziel und Inhalt:

Erlassung eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem der Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn in den angeführten Bereichen abgeändert und ein den geänderten Erfordernissen entsprechendes Grenzurkundenwerk geschaffen wird.

### Alternativen:

Keine

### EU-Konformität:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften der EU.

### Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Nach Artikel 3 Abs. 2 B-VG sind zur innerstaatlichen Durchführung übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der betroffenen Bundesländer erforderlich; weiters erhöhtes Präsenz- und Konsensquorum gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG.

### Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

### Kosten:

Keine

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Der am 8. April 2002 unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen vom 31. Oktober 1964 in der Fassung des Vertrages über Änderungen und Ergänzungen vom 29. April 1987 bewirkt vor allem, dass die österreichisch-ungarische Staatsgrenze im Bereich des politischen Bezirkes Oberwart in die Mitte der regulierten Pinka und im Bereich des politischen Bezirkes Güssing in die Mitte der regulierten Pinka und der regulierten Strem verlegt wird.

Im Rahmen der Österreichischen-Ungarischen Gewässerkommission wurde die Pinka im Unterabschnitt C II zwischen den Grenzzeichen C 30 und C 34/1 im Bereich des politischen Bezirkes Oberwart und im Unterabschnitt C IV zwischen den Grenzzeichen C 67/1 und C 67/5 sowie zwischen den Grenzzeichen C 70/3 und C 70/5 im Bereich des politischen Bezirkes Güssing reguliert. Desgleichen wurde die Strem im Unterabschnitt C IV zwischen den Grenzzeichen C 71 und C 72/4 im Bereich des politischen Bezirkes Güssing reguliert. Ferner wurde ein Entwässerungsgraben im Unterabschnitt C II zwischen den Grenzzeichen C 38 und C 39 im politischen Bezirk Güssing verlegt. Die Staatsgrenze, die in diesen Bereichen nach dem Grenzurkundenwerk in der Mitte der Pinka und der Strem verlief, ist nach dem Grenzvertrag vom 31. Oktober 1964 in der Fassung des Vertrages vom 29. April 1987 den durch die Regulierung bewirkten Veränderungen der Wasserläufe nicht gefolgt.

In jedem der Grenzänderungsfälle ist die Festlegung des neuen Grenzverlaufes so vorgesehen, dass das Gesamtflächenausmaß der Gebietsteile, die ein Vertragsstaat an den anderen abtritt, nicht größer ist als das Gesamtausmaß der Gebietsteile, die er erhält. Diese Gesamtflächenausmaße betragen im Unterabschnitt C II 12.536 m<sup>2</sup> (Anlage 3 - „Plan und Flächenverzeichnis über die im Bereich der regulierten Pinka ausgetauschten Gebietsteile“) und 6.725 m<sup>2</sup> (Anlage 6 - „Plan und Flächenverzeichnis über die im Bereich des Entwässerungsgrabens ausgetauschten Gebietsteile“) und im Unterabschnitt C IV 4.791 m<sup>2</sup> (Anlage 9 - „Plan und Flächenverzeichnis über die im Bereich der regulierten Pinka und Strem ausgetauschten Gebietsteile“) für jeden der beiden Vertragsstaaten.

Nach Art. 3 Abs. 2 B-VG sind für die vereinbarten Gebietsänderungen übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des betroffenen Landes Burgenland erforderlich. Die nähere Vorgeschichte des vorzitierten Vertrages ist in den Erläuterungen zum Vertrag, den die Bundesregierung dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Verhandlung nach Art. 50 B-VG vorgelegt hat, ausführlich behandelt. Auf diese Erläuterungen darf daher verwiesen werden.

### II. Besonderer Teil

#### Zu § 1:

Die Worte „Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Burgenland) und der Republik Ungarn“ und die Worte „Anlage zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn vom 8. April 2002 über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen vom 31. Oktober 1964 in der Fassung des Vertrages über Änderungen und Ergänzungen vom 29. April 1987“ müssten im vorliegenden Gesetzesentwurf wiederholt verwendet werden. Aus gesetzöökonomischen Gründen wurden hierfür Begriffsbestimmungen geschaffen.

#### Zu § 2:

Nach dem Willen der Vertragsstaaten soll sich das Prinzip der Unbeweglichkeit des Verlaufes der Staatsgrenze in Gewässern auch auf die vorliegenden Fälle von Grenzänderungen beziehen. Dies wird im zu Grunde liegenden Vertrag auch ausdrücklich in den Artikeln 9 und 14 festgehalten.

#### Zu § 3:

Im Unterabschnitt C II zwischen den Grenzzeichen C 30 und C 34/1 verläuft nach dem geltenden Grenzurkundenwerk die Grenzlinie in der Mitte der Pinka. Auf Grund der vorgenommenen Regulierung und dem Charakter der Staatsgrenze als unbeweglich verläuft die Grenzlinie daher größtenteils außerhalb des nunmehrigen Flussbettes der regulierten Pinka und schneidet den Flusslauf mehrfach. Damit wird aber nicht nur eine deutliche Sichtbarerhaltung des Grenzverlaufes unmöglich gemacht, sondern auch die Bewirtschaftung der nunmehr jenseits des Flussbettes liegenden österreichischen Grundstücksteile äußerst erschwert.

In Hinkunft soll daher die Staatsgrenze in diesem Grenzbereich ausschließlich in der Mitte der regulierten Pinka verlaufen. Die künftige Grenzlinie im regulierten Pinkabett ist durch ein Polygon gerader Linien bestimmt.

das sich der Mittellinie des Flussbettes soweit wie möglich anschmiegt. Die Daten, durch die die künftige Grenzlinie bestimmt ist, sind in der „Beschreibung und Plan der Staatsgrenze (Anlage 1) und im „Koordinatenverzeichnis“ (Anlage 2) festgehalten.

**Zu § 4:**

Im Unterabschnitt C II zwischen den Grenzzeichen C 38 und C 39 verläuft die Grenzlinie nach dem geltenden Grenzurkundenwerk großteils in der Mitte eines Grabens. Zur besseren Entwässerung wurde im Rahmen der Österreichisch-Ungarischen Gewässerkommission ein neuer Graben errichtet. Auf Grund der Regulierungsmaßnahme wurde die Bewirtschaftung der über dem neuen Entwässerungsgraben liegenden österreichischen Grundflächen äußerst erschwert.

In Hinkunft soll daher die Staatsgrenze in diesem Bereich in der Mitte des neuen Entwässerungsgrabens verlaufen. Der vollständige Flächenausgleich zwischen den beiden Vertragsstaaten wurde im Bereich der Regulierungsstrecke erreicht. Die Daten, durch die die künftige Grenzlinie bestimmt ist, sind in der „Beschreibung und Plan der Staatsgrenze“ (Anlage 4) und im „Koordinatenverzeichnis“ (Anlage 5) festgehalten.

**Zu § 5:**

Im Unterabschnitt C IV zwischen den Grenzzeichen C 67/1 und C 67/5, C 70/3 und C 70/5 sowie C 71 und C 72/4 verläuft nach dem geltenden Grenzurkundenwerk die Grenzlinie in der Mitte der Pinka bzw. Strem. Auf Grund der vorgenommenen Regulierung und dem Charakter der Staatsgrenze als unbeweglich verläuft die Grenzlinie daher größtenteils außerhalb der nunmehrigen Flussbette und schneidet die Flussläufe mehrfach. Damit wird aber nicht nur eine deutliche Sichtbarerhaltung des Grenzverlaufes unmöglich gemacht, sondern auch die Bewirtschaftung der nunmehr jenseits des jeweiligen Flussbettes liegenden österreichischen Grundstücksteile äußerst erschwert.

In Hinkunft soll daher die Staatsgrenze in diesem Grenzbereich ausschließlich in der Mitte der regulierten Pinka bzw. Strem verlaufen. Die künftige Grenzlinie im regulierten Pinkabett ist durch ein Polygon gerader Linien bestimmt, das sich der Mittellinie des Flussbettes soweit wie möglich anschmiegt. Die Daten, durch die die künftige Grenzlinie bestimmt ist, sind in der „Beschreibung und Plan der Staatsgrenze (Anlage 7) und im „Koordinatenverzeichnis“ (Anlage 8) festgehalten.

**Zu § 6:**

Das In- Kraft- Treten des Bundesverfassungsgesetzes muss primär davon abhängig gemacht werden, dass der am 8. April 2002 in Budapest unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen vom 31. Oktober 1964 in der Fassung des Vertrages über Änderungen und Ergänzungen vom 29. April 1987 in Kraft tritt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass innerstaatlich nach Art. 3 Abs. 2

B-VG übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des von den vereinbarten Gebietsänderungen betroffenen Bundeslandes erforderlich sind. Es muss daher das In- Kraft- Treten der §§ 2 bis 5 des vorliegenden Gesetzesentwurfes auch von der Erlassung eines übereinstimmenden Verfassungsgesetzes des Landes Burgenland abhängig gemacht werden. Es kann daher der gegenständliche Vertrag erst dann ratifiziert und gemäß seinem Artikel 20 in Kraft gesetzt werden, wenn außer dem gegenständlichen Bundesverfassungsgesetz auch das entsprechende Landesverfassungsgesetz beschlossen worden ist. Auf analoge Weise wurden bereits verschiedene andere Grenzverträge behandelt.

Absatz 2 enthält die Vollzugsklausel.

### III. Vollziehungskosten

Durch die Vollziehung des gegenständlichen Bundesverfassungsgesetzes erwächst weder dem Bund noch dem beteiligten Land Burgenland ein nennenswerter Sachaufwand. Auch in diesem Zusammenhang darf auch auf die Erläuterungen zum zu Grunde liegenden Vertrag verwiesen werden.